Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 45. Freitag den 14. Februar. 1851.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, folgende im 28. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850, Seite 292, so wie in Nr. 1 der Leipziger Zeitung vom 1. Januar 1851 publicirte

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1850,

das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend.

Nach Vorschrift des Mandats, den Handel mit Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, ist die Bereitung und der Verkauf aller Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, und der Handel im Kleinen mit allen übrigen Arzneiwaaren nur den Apothekern und denen, welche zu Fertigung und Führung gewisser Arzneimittel besondere Concession erhalten haben, gestattet, allen andern Personen dagegen bei Strafe verboten, und in der Instruction für die Censoren vom 5. Februar 1844 war, zu Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bestimmt, daß von denselben die Druckerlaubniß zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben sei, wenn die Genehmigung einer Medicinalbehörde dazu beigebracht werde. Da nun, nachdem diese letztere Vorschrift mit Aufhebung der Censur außer Wirksamkeit getreten ist, häufig von zur Fertigung und zum Verkaufe von Heilmitteln nicht berechtigten Personen dergleichen oder auch Recepte zu solchen in den öffentlichen Blättern ausgeboten werden, dieses, an sich dem Mandate vom 30. April 1823 zuwiderlaufende Verfahren aber um so weniger zu dulden ist, je häufiger damit zugleich Täuschungen des Publicums sich verbinden, und je leichter daraus eine Gefährdung der Gesundheit derer erwachsen kann, welche von solchen Mitteln oder Recepten Gebrauch machen, so verordnet das Ministerium des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes:

1) Die Ankündigung von Arzneimitteln aller Art zum Verkaufe, so wie von Recepten zu Arzneimitteln, in öffentlichen Blättern, durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine, die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise, ist nur dann gestattet, wenn dazu von dem betreffenden Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß, nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung, ertheilt worden ist.

Der diesfallsige Erlaubnißschein ist unentgeldlich auszustellen.

2) Die verantwortlichen Redacteure und Herausgeber von öffentlichen Blättern haben solchen Ankündigungen die Aufnahme so lange zu versagen, als diese Erlaubniß des Bezirksarztes in der §. 1 vorgeschriebenen Form nicht beigebracht worden ist.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §. 1 und 2 sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafe von 5—20 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu belegen.

4) Allen Polizeibehörden, so wie sämmtlichen Bezirksärzten wird die strenge Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dresden, am 16. December 1850.

Ministerium des Innern.
(L. S) (gez.) von Friesen.
Eppendorf.

hiermit nochmals bekannt zu machen.

Leipzig den 11. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung und Warnung.

Nach Anzeige der Herren Kramermeister werden gegenwärtig

Bayerische Kupfer-Pfennig- und Zweipfennigstücke,

welche auf dem Avers die Werthsbezeichnung nebst Jahreszahl, auf dem Revers das Königlich Bayerische Wappen tragen, in großer Menge nach Leipzig eingebracht und hier wie Scheidemünze sächsischer Kupferwährung ausgegeben, während der wirkliche Werth dieser Bayerischen Kupfermünzen um Vierzig auf das Hundert geringer ist.

Wir halten uns verpflichtet, das Publicum darauf aufmerksam zu machen und vor den Nachtheilen, welche durch Annahme solcher Münzen, zumal bei größeren Quantitäten, den Betheiligten erwachsen können, so wie vor Uebertretung des gesetzlichen Verbots ausländischer Scheidemünze überhaupt (Verordnung vom 8. Sept. 1841, §. 1. unter e., Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 227) hiermit zu warnen.

Leipzig den 10. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.
Iphofen.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18510214/1